

Bundesministerium für Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

per E-Mail: post.ii3@bmfi.gv.at

ZI. 13/1 16/16

BMFJ-524600/0001-BMFJ - I/3/2016

BG, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden

Referent: Mag. Ursula Koch, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu Art 2 Z 30 (§ 24 Abs 2 erster Satz):

In § 24 Abs 2 KBGG soll eine Legaldefinition für den Begriff „Sozialversicherungspflicht“ im Sinne des KBGG festgelegt werden. Das Erwerbstätigkeitserfordernis soll nur dann erfüllt sein, wenn eine Vollversicherungspflicht vorlag, also eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Zu beachten ist hier jedoch, dass Rechtsanwälte hinsichtlich der Kranken- und Pensionsversicherung verpflichtend der Versorgungseinrichtung ihrer Rechtsanwaltskammer unterliegen und eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nicht besteht.

Nachdem für Freiberuflerinnen, die aus der Krankenversicherung hinausoptiert und daher keinen Anspruch auf Wochengeld haben, eine Sonderregelung hinsichtlich der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld geschaffen werden soll, geht der ÖRAK davon aus, dass auch Freiberuflerinnen, wozu unzweifelhaft auch Rechtsanwältinnen zählen (auch wenn diese in den Erläuterungen nicht ausdrücklich angeführt sind), die Inanspruchnahme eines einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld auch weiterhin ermöglicht werden soll.



Aus diesem Grund erachtet der ÖRAK eine Klarstellung der Legaldefinition für den Begriff „Sozialversicherungspflicht“ in § 24 Abs 2 KBGG für Freiberuflerinnen jedenfalls für erforderlich. Der ÖRAK regt daher an, im Gesetzestext explizit festzuhalten, dass das Erfordernis der „sozialversicherungspflichtigen“ Erwerbstätigkeit auch erfüllt ist, wenn nach § 5 GSVG eine Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung vorliegt und keine gesetzliche Pflichtversicherung in der Unfallversicherung besteht.

Zu Art 2 Z 33 (§ 24a Abs 1 Z 5):

Der Entfall der Vergleichsrechnung führt dazu, dass es für Selbständige in Zukunft keine Variante eines einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes mehr geben wird. Das tägliche Wochengeld nach § 102a Abs 5 GSVG ist ein fixer Betrag und nicht, wie im ASVG, einkommensabhängig. Die neue Regelung wäre daher nur eine weitere Variante eines pauschalen Kinderbetreuungsgeldes und jedenfalls nicht mehr einkommensabhängig.

Darüber hinaus käme auch die Regelung des § 24a Abs 2 KBGG für Selbständige nicht mehr zur Anwendung.

Der vorgeschlagene Entfall der Vergleichsrechnung wird daher seitens der Rechtsanwaltschaft abgelehnt.

Wien, am 25. Februar 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

